

SATZUNG

für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art der Stadt Edenkoben vom 22. Oktober 2002

Der Stadtrat Edenkoben hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Städtischer Kindergarten

§ 1

Mit dem Betrieb des städtischen Kindergartens in der Radeburger Straße 8, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens. Dabei sollen die Gesamtentwicklung von Kindern durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit gewährleistet, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 2

Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Edenkoben als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel II

Städtisches Jugendzentrum

§ 1

Mit dem Betrieb des städtischen Jugendzentrum in der Weinstraße 99, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendzentrums. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z.B. durch Freizeitangebote, Hilfestellung bei Erstellung der Hausaufgaben von Schülern, Durchführung von Kursen und Beratung bei Problemfällen.

§ 2

Mittel des Jugendzentrums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Edenkoben als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel III

Museum für Weinbau und Stadtgeschichte

Das Museum für Weinbau und Stadtgeschichte, Weinstraße 107, ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Edenkoben, die durch den Stadtbürgermeister vertreten wird.

Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums. Es dient der Förderung kultureller Zwecke sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 2

Mittel des Museums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Edenkoben als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel IV

Seniorentreff

§ 1

Mit dem Betrieb des Seniorentreffs in der Weinstraße 86, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Seniorentreffs. Hier können sich die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zum gemütlichen Beisammensein treffen, um u.a. Erinnerungen auszutauschen, gemeinsame Aktionen zu planen.

§ 2

Mittel des Seniorentreffs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Edenkoben als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

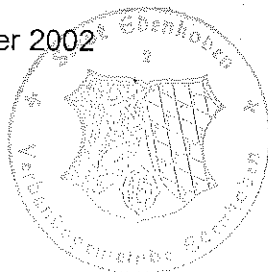
§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edenkoben, den 22. Oktober 2002




Werner Kastner
Stadtbürgermeister